

JOHANNE AUTENRIETH

Die kanonistischen Handschriften
der Dombibliothek Konstanz

Die folgenden Ausführungen wurden beim 2. internationalen Kongreß für mittelalterliches Kirchenrecht in Boston (12.-16. August 1963) unter dem Titel ›The Canon Law Books of the Curia episcopalis Constantiensis from the Ninth to the Fifteenth Century‹ [zit. Canon Law Books] vorgetragen und publiziert in: Proceedings of the Second International Congress of Medieval Canon Law, ed. by ST. KUTTNER and J. J. RYAN = Monumenta Iuris Canonici, Ser. C: Subsidia, vol. I (Città del Vaticano 1965) 3-15. Die vorliegende deutsche Fassung ist nur redaktionell überarbeitet und an einigen Stellen berichtigt; in den Anmerkungen wurde die wichtigste Literatur nachgetragen, dabei wurde die Zählung der englischen Fassung beibehalten, wo es notwendig erschien, sind a-Nummern eingefügt.

Der Beschäftigung mit den kanonistischen Handschriften der bischöflichen Kurie in Konstanz sollen einige wichtige Daten des Bistums den nötigen Rahmen geben: vermutlich am Anfang des 7. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Entwicklung des alemannischen Herzogtums gegründet, lagen seit dem 8. Jahrhundert die Grenzen des Bistums fest, das beinahe den ganzen alemannischen Stamm einschloß.

Konstanz war zunächst Suffragan von Besançon, später von Mainz. Es grenzte an die Bistümer Basel, Straßburg, Speyer, Augsburg, Chur, Sitten, Lausanne, erstreckte sich also auf den Raum zwischen Rhein und Iller, reichte im Norden bis in die Gegend von Stuttgart, im Süden bis zum Gotthard. Damit wird die Bedeutung als Durchgangs- und Knotenpunkt zwischen Westen und Osten einerseits und zwischen Norden und Süden andererseits erklärlich. Politische Bedeutung erlangte das Bistum erst in der Auseinandersetzung der karolingischen Hausmeier mit den alemannischen Herzögen. Bedeutende Männer des 9. und beginnenden 10. Jahrhunderts, die Bischöfe Salomo I. und Salomo III., beide aus berühmten Klosterschulen hervorgegangen, nahmen an Konzilien teil und waren von den Herrschern mit diplomatischen Verhandlungen und Hofämtern betraut¹. Unter den Bischöfen des 10. Jahrhunderts ragten Konrad und Gebhard II. hervor, die beide später heiliggesprochen wurden. Zur Zeit des Investiturstreits standen sich der kaiserliche Bischof Otto I. und der päpstliche Bischof Gebhard III. von Zähringen feindlich gegenüber. An die Heftigkeit der religiösen und politischen Auseinandersetzungen in dieser Zeit gerade in Südwestdeutschland sei nur erinnert.

Im 13. Jahrhundert wurden die Bischöfe Reichsfürsten, die Stadt löste sich vom Bistum und wurde Freie Reichsstadt. Während des Kampfes zwischen Ludwig dem Bayern und Papst Johannes XXII. wurde Kon-

¹ H. TÜCHLE vermutet in seiner Kirchengeschichte Schwabens Bd. 1 (Stuttgart 1950) 145, Salomo III. sei an der Abfassung der Hohenaltheimer Synodalcanones (916) beteiligt gewesen. — Zur Geschichte des Bistums vgl. ferner O. FEGER, Geschichte des Bodenseeraumes Bd. 1 u. 2 (Lindau-Konstanz 1956 u. 1958) passim; LThK 6² (1961) 498–500; und zuletzt H. MAURER, Konstanz als ottonischer Bischofssitz = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 39 (Göttingen 1973) passim.

stanz mit dem Interdikt belegt und geriet in finanzielle Schwierigkeiten. Reformversuche im 15. Jahrhundert blieben ohne Erfolg, am Konzil von 1414 war der Konstanzer Bischof kaum beteiligt. Die Reformation drang schnell in Konstanz ein; 1526 verlegte der Bischof seinen Sitz aus der Stadt nach Meersburg. Nach 1821 traten in Deutschland nach der Abzweigung des schweizerischen Teils die neuen Bistümer Freiburg und Rottenburg die Nachfolge des alten Konstanzer Bistums an.

Von der Bibliothek wissen wir, daß sie seit dem 9. Jahrhundert bestand und gepflegt wurde. Im Jahr 1343 wurde dem Schatzverzeichnis des Domes der Bibliothekskatalog angefügt; die meisten Handschriften erhielten gleichzeitig genauere Inhaltsangaben und wurden im 14. und 15. Jahrhundert einheitlich gebunden. 1629/30 verkaufte das Kapitel den Hauptbestand seiner Handschriften an die Benediktinerabtei Weingarten, weil der Raum, in dem die Bibliothek aufgestellt war, für eine Trinkstube benötigt wurde. Die Konstanzer Handschriften teilten von 1630 an das Schicksal der Weingartner Bibliothek, von der große Teile zur Zeit der Säkularisation an die Bibliotheken in Stuttgart, Fulda und Darmstadt übergingen, Einzelstücke an andere Bibliotheken verstreut wurden².

Angesichts der historischen Daten ist es nicht verwunderlich, daß in karolingischer Zeit eine beträchtliche Zahl kanonistischer Texte – interessant nicht allein wegen ihres Vorhandenseins, sondern auch wegen ihrer besonderen Textform – zur Konstanzer Dombibliothek gehörten.

Collectio Quesnelliana

Eines der ältesten Exemplare der ›Quesnelliana‹, geschrieben um 800 in Nordostfrankreich, jetzt in Einsiedeln Hs 191³, lag, wie die eigenhändigen Bemerkungen Bernolds von Konstanz in dieser Handschrift beweisen, am Ende des 11. Jahrhunderts in der Dombibliothek und wurde im Konstanzer Bücherverzeichnis von 1343 aufgeführt. Die Frage, wann diese Handschrift nach Konstanz gekommen ist, ist schwer zu beantworten. Es ist jedenfalls zu bedenken, daß ein aus dem gleichen Skriptorium stammendes, in Schrift, Buchschmuck und Größe ebenso

2 Vgl. Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz Bd. 1: Die Bistümer Konstanz und Chur, bearb. v. P. LEHMANN (München 1918, Nachdruck 1969) 190 f; K. LÖFFLER, Die Handschriften des Klosters Weingarten = Zentralblatt für Bibliothekswesen, Beiheft 41 (Leipzig 1912) 12–14; J. AUTENRIETH, Die Domschule von Konstanz zur Zeit des Investiturstreits [zit. Domschule] = Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte, N. F. Bd. 3 (Stuttgart 1956) 10 ff.

3 Vgl. AUTENRIETH Domschule 41 ff; E. A. LOWE, Codices latini antiquiores Bd. 7 (Oxford 1956) Nr. 874.

ausgeführtes Exemplar in Arras liegt⁴. Man darf also vermuten, daß eines der beiden Exemplare von Anfang an für den Export bestimmt war oder auf Bestellung angefertigt worden ist. Und dieses Exportexemplar war sicher das nachmals Konstanzer, da die andere Handschrift noch heute im Gebiet ihres Entstehungsortes liegt. Nach B. Bischoff⁵ gehörte die heute in Einsiedeln liegende Handschrift »offenbar« zur Hofbibliothek Karls des Großen. Bischof Eginon von Konstanz (782–811), der sich sehr um die Vermehrung der Dombibliothek bemüht hat, steht also (entgegen meiner Vermutung in der englischen Fassung *Canon Law Books* 4) sicher nicht mit der Erwerbung dieses Codex in Verbindung. Eher könnte die Handschrift durch Bischof Salomo I. (838–871) nach Konstanz gelangt sein.

Außer diesem Exemplar der ›Quesnelliana‹ zählt Fr. Maassen⁶ weitere sechs Handschriften, während H. Wurm⁷ acht Codices benutzt und im Hinblick auf den Text von Einsiedeln 191 C. H. Turner zitiert: »Atrebatensi simillimum, neque tamen eius exemplar«; Ch. Lefebvre⁸ verzeichnet 14 Handschriften, davon sind neun jünger als unser Exemplar.

Collectio Vetus Gallica

Die ›Collectio Vetus Gallica‹ (früher ›Collectio Andegavensis‹)^{8a} ist enthalten in dem Stuttgarter Codex HB VI 109⁹ aus dem ersten Drittel des 9. Jahrhunderts. Die Handschrift wurde in Südwestdeutschland^{9a}, möglicherweise in Konstanz, geschrieben und lag sicher in der Dombibliothek. Die Collectio stimmt – abgesehen von einigen Besonderheiten, die

4 Vgl. LOWE (wie Anm. 3) 6 (1953) Nr. 713.

5 B. BISCHOFF in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben Bd. 2: Das geistige Leben (Düsseldorf 1965) 55 und 239.

6 Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts im Abendlande Bd. 1 [zit. Q L] (Graz 1870, Nachdruck 1956), 486 ff.

7 Studien und Texte zur Dekretalensammlung des Dionysius Exiguus = Kanonistische Studien und Texte 16 (Bonn 1939, Nachdruck Amsterdam 1964) 83 und 240.

8 Dictionnaire de droit canonique 7 (1965) 435 f.

8a In *Canon Law Books* noch nach der älteren Literatur als ›Collectio Andegavensis‹ bezeichnet, jetzt nach H. Mordek sachgerechter: ›Vetus Gallica‹. Vgl. H. MORDEK, Die ›Collectio Vetus Gallica‹. Die älteste systematische Kanonesammlung des fränkischen Gallien: Proceedings of the Third Internat. Congress of Medieval Canon Law = Monumenta Iuris Canonici, Ser. C: Subs. vol. 4 (Città del Vaticano 1971) bes. 15–17.

9 Vgl. J. AUTENRIETH, Die Handschriften der Württembergischen Landesbibliothek II, 3 [zit. Handschriften] (Wiesbaden 1963) 106 f.

9a Nach H. MORDEK, Der Codex Andegavensis Jacques Sirmonds: Traditio 25 (1969) 497 Anm. 64 = nordfranzösisch; vgl. ferner DERS., Une nouvelle source de Benoît le Lévite: *Revue de droit canonique* 20 (1970) 250.

J. Fr. v. Schulte in dem Wiener Sitzungsbericht von 1889 verzeichnet¹⁰ – mit Maassens Aufstellung über den Aufbau der Sammlung überein¹¹; die Kapitelzählung weicht ab. An die Sammlung schließen sich folgende Anhänge, teils gezählt, teils ungezählt, an: der Brief des Papstes Leo an Rusticus, die Synode des Patricius, Briefe Gregors des Großen an Augustin, an Etherius und Brunhilde, sowie andere Zusätze. Die Kapitelzählung und die Anhänge rücken den Text in die nächste Nähe einer Brüsseler Handschrift; G. Le Bras¹² konstatiert Verwandtschaft mit dem von ihm gefundenen Fragment der ›Vetus Gallica‹ in einer Handschrift aus Albi.

Eine zweite Überlieferung der ›Collectio Vetus Gallica‹ liegt in der Handschrift HB VI 112 vor, die im 10. Jahrhundert in der Bodenseeregion geschrieben ist¹³. Sie stammt sehr wahrscheinlich ebenfalls aus der Konstanzer Bibliothek, könnte aber auch aus Petershausen, St. Blasien oder Schaffhausen kommen. Diese Handschrift enthält c. 1–64 der Collectio in der Zählung wie bei Maassen. Das Ende von c. 64 und die Anhänge stehen in gestörter Reihenfolge, die man aber auf Grund der alten Numerierung in Ordnung bringen kann. Wie die Unordnung entstanden ist, ist mir nicht klar, zumal die Lagen nicht verbunden sind. Wahrscheinlich ist der Grund in der Vorlage zu suchen, die vielleicht aus losen Lagen oder Blättern bestand und durcheinander geraten war. Nach Wiederherstellung der ursprünglichen Reihenfolge der Texte folgt auf c. 64 der Brief des Papstes Leo an Rusticus mit der alten, aber durchstrichenen Nummer LXV, dann – ohne Nummer – Isidor an Massona, die Beschlüsse der römischen Synode von 595, nun wieder mit Zählung – nämlich LXVI – die Synode des Patricius, LXVII Gregor an Augustin und – ohne Zählung – die Beschlüsse der römischen Synode von 721. Nach Titel 64 und 65 sind jeweils Stücke aus dem ›Poenitentiale Hrabani ad Heribaldum‹ eingefügt. Die Stücke aus Isidors Brief an Massona und die Canones der beiden römischen Synoden sind in einer ›Collectio Vetus Gallica‹, die um 800 geschrieben ist und wahrscheinlich aus Chur stammt – der Stuttgarter Hs HB VI 113¹⁴ –, parallel überliefert. Diese Churer Handschrift enthält außer Maassens c. 1–64 noch 38 weitere Titel, deren Rubriken Schulte in dem genannten Sitzungsbe-

10 Vier Weingartner jetzt Stuttgarter Handschriften: SB Wien 117,11 (Wien 1889) 22 ff.

11 QL 822 f.

12 *Revue historique de droit français et étranger* 4. Sér. 8 (1929) 770 Anm. 1.

13 Vgl. AUTENRIETH, Handschriften, 110–113; die Hs ist genannt von H. MORDEK, *Die Rechtssammlung von Bonneval*: DA 24 (1968) 359 Anm. 91.

14 Vgl. AUTENRIETH, Handschriften, 113–116; E. A. LOWE, *Codices latini antiquiores*, Bd. 9 (Oxford 1959) Nr. 1360.

richt¹⁵ abdruckt. Die in der zweiten Konstanzer Handschrift angehängten Stücke sind im Churer Exemplar c. 97. 86. 87. Eine Abhängigkeit dieses Konstanzer Textes vom Churer Exemplar läßt sich also nicht feststellen. Maassen¹⁶ waren sechs Handschriften der ›Collectio Andegavensis‹ (= ›Vetus Gallica‹) bekannt; inzwischen hat H. Mordeks intensive Beschäftigung mit der Sammlung ergeben, daß 22 vollständige Handschriften oder Fragmente erhalten sind¹⁷ und daß sie außergewöhnlich weit verbreitet gewesen sein muß. Daß diese systematische Sammlung im alemannisch-churrätischen Gebiet in mehreren Exemplaren vorhanden war, entspricht also durchaus ihrer auch sonst zu konstatierenden Beliebtheit.

Dionysio-Hadriana

Das Konstanzer Exemplar der ›Dionysio-Hadriana‹ liegt heute in der Universitätsbibliothek Freiburg. Der Codex – Hs 8¹⁸ – ist im Bodenseegebiet, vielleicht in Konstanz selbst, in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts von drei westlich beeinflussten Händen geschrieben. Es ist nicht weiter verwunderlich, daß die Konstanzer Bibliothek diese in karolingischer Zeit vorherrschende und außerordentlich weit verbreitete Sammlung besaß, die Papst Hadrian I. im Jahre 774 an Karl den Großen gesandt hatte, die also von den höchsten Autoritäten empfohlen war. Interessant ist an dem Konstanzer Exemplar, daß es – wie E. Sekel und H. Fuhrmann¹⁹ zeigen – eine Sonderrezension überliefert, die statt einer Vorrede Stücke aus Isidors Etymologien und aus den sog. ›Adnotationes‹, ferner Aufzählungen von Konzilien und Päpsten aus verschiedenen Quellen enthält und somit – nach Seckel und Fuhrmann – in der Einleitung einen Ansatz zu einer »Lehre von den Rechtsquellen« enthält. Diese Sonderrezension liegt außer im Konstanzer Exemplar in fünf Pariser und in einer Reimser Handschrift vor. Fünf weitere Handschriften enthalten ähnliche Zusammenstellungen von einleitenden Stücken. Bemerkenswert ist, daß im benachbarten Sankt Gallen eine

15 Vgl. Anm. 10.

16 QL 821.

17 H. MORDEK, Die ›Collectio Vetus Gallica‹ (wie Anm. 8^a) 28. Eine ausführliche Darlegung der handschriftlichen Überlieferung der Sammlung ist zu erwarten in H. MORDEKS seit langem angekündigtem Werk: Kirchenrecht und Reform im Frankenreich = Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, hrsg. v. H. FUHRMANN, Bd. 1.

18 AUTENRIETH, Domschule 68 ff; W. HAGENMAIER, Die Handschriften der Universitätsbibliothek und anderer öffentlicher Sammlungen in Freiburg im Breisgau und Umgebung I, 1 [zit. Handschriften] (Wiesbaden 1974) 10 ff.

19 E. SECKEL †, Die erste Zeile Pseudoisidors... hrsg. v. H. FUHRMANN, SB Berlin 1959 Nr. 4, 28.

›Dionysio-Hadriana‹ liegt, – die Hs 671 –, die diese Sonderrezension nicht enthält. Dies steht im Gegensatz zu der sonst oft wahrnehmbaren, auch naheliegenden Verwandtschaft der Texte in Handschriften der drei großen Bodenseebibliotheken von St. Gallen, Reichenau und Konstanz. Die Vorlage der Konstanzer ›Hadriana‹ wird eher im Westen zu suchen sein.

Decretales Pseudo-Isidorianae

Die Stuttgarter Handschrift HB VI 105²⁰ ist um die Wende des 10. zum 11. Jahrhundert im Bodenseegebiet geschrieben. Sie enthält die pseudoisidorischen Dekretalen in der Rezension der von Hinschius sogenannten A 2 Klasse und geht wahrscheinlich mit dem verwandten Cod. Sangallensis 670 auf eine gemeinsame Vorlage zurück²¹. Ebenso wie die St. Galler Handschrift enthält sie anschließend an die Dekretalen einen Auszug aus dem Register Gregors d. Gr.^{21a}. Für die Probleme der Pseudoisidor-Überlieferung wird diese Handschrift kaum Wesentliches bieten; so mag die Feststellung genügen, daß die pseudoisidorischen Dekretalen in Konstanz nicht fehlten.

Poenitentialia

An Poenitentialtexten sind aus dem 9. und 10. Jahrhundert aus Konstanz folgende Texte überliefert: Teile aus dem Poenitiale des Theodorus Cantuariensis in der Hs HB VI 109²², anschließend an den schon besprochenen Text der ›Collectio Vetus Gallica‹. Finsterwalder hat diese Handschrift für seine Ausgabe benutzt. In der Handschrift HB VI 112, die ebenfalls die ›Collectio Vetus Gallica‹ enthält, finden sich das ›Poenitiale Remense‹ und Stücke aus Hrabans ›Poenitiale ad Heribaldum‹²³, das von R. Kottje untersucht wurde^{23a}. Das Vorhandensein

20 Vgl. AUTENRIETH, Handschriften 97.

21 So H. JOHN: DA 28 (1972) 585 gegen SCHAFFER WILLIAMS, Codices Pseudo-Isidoriani = Monumenta Iuris Canonici, Ser. C: Subs. vol. 3 (New York 1971) 58 (Williams stützt sich ebenso wie ich Canon Law Books 7 auf E. Sekkel in der Annahme, Stuttgart HB VI 105 sei eine Abschrift des Cod. Sangall. 670).

21^a Dazu H. FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen Bd. 2 = Schriften der Monumenta Germaniae Historica 24,2 (Stuttgart 1973) 320 Anm. 63; J. PETERSMANN, Die kanonistische Überlieferung des Constitutum Constantini: DA 30 (1974) 366 f und passim.

22 Fol. 120^r–132^v; zur Handschrift vgl. Anm. 9.

23 ›Poenitiale Remense‹: fol. 49^r–65^v; ›Poenitiale Hrabani ad Heribaldum‹: 78^v, 80^v, 140^r; zur Handschrift vgl. Anm. 13.

23^a Die Bußbücher Halitgars von Cambrai und Hrabanus Maurus. Überlieferung und Quellen (masch.-schriftl. Habil. Schrift, Bonn 1965).

dieser Texte ist weder besonders bemerkenswert, noch haben sie Seltenheitswert. Anders steht es mit dem ›Quadripartitus‹ in der Stuttgarter Hs HB VII 62 ²⁴ aus dem 9. Jahrhundert. Der Band ist wahrscheinlich in der Abtei Reichenau geschrieben und gehörte dann zur Konstanzer Bibliothek. Im 14. Jahrhundert trug ein Konstanzer Bibliothekar folgenden Titel ein: *Liber Augustini de uita sacerdotum*; in Weingarten wurde der Band bei der systematischen Einordnung der Abteilung ›Homiletik‹ zugewiesen, nach der Säkularisation wurde er in Stuttgart in die Abteilung ›Patres‹ der Hofbibliothek eingereiht. So ist die Handschrift E. Seckel bei seiner Durchsicht der juristischen Handschriften der Württembergischen Landesbibliothek entgangen.

Nach Maassen ²⁵, Mary Bateson ²⁶ und G. Le Bras ²⁷ waren bisher sieben Handschriften bekannt, die den ›Quadripartitus‹ ganz oder teilweise enthalten. Nur zwei davon überliefern alle vier Bücher: ein Vaticanus latinus und eine von Le Bras gefundene Handschrift in Vendôme; beide werden ins 11. Jahrhundert datiert. Die übrigen Handschriften, die Teile des ›Quadripartitus‹ enthalten, stammen nach den Angaben Maassens und Batesons aus dem 10. und 11. Jahrhundert, eine aus dem 12. Jahrhundert. Traut man diesen Datierungen, so ist das Konstanzer Exemplar das älteste und muß jedenfalls neben die zwei Handschriften, die die Sammlung vollständig enthalten, gestellt werden. Zieht man ferner in Betracht, daß der Text in einer schönen karolingischen Minuskel geschrieben ist, daß der Codex ein repräsentatives Format zeigt und die Buchanfänge mit reichen Rankeninitialen geschmückt sind, so bestehen die besten Voraussetzungen dafür, daß auch der Text, sollte er einmal näher untersucht werden, sich als gut erweisen wird.

Überblickt man, was bis zum 10. Jahrhundert in Konstanz an kanonistischen Texten vorhanden ist, so findet man die weder chronologisch noch systematisch geordnete, um die Wende vom 5. zum 6. Jahrhundert entstandene ›Quesnelliana‹ in reiner Form, die systematische ›Collectio Vetus Gallica‹ in zwei Exemplaren, die historische Sammlung der ›Dionysio-Hadriana‹ mit einer Sonderrezension der Einleitung und die pseudoisidorischen Dekretalen – eine beträchtliche Zahl großer, außer der ›Vetus Gallica‹ unhandlicher Sammlungen! Man fragt sich, welchen Zwecken diese Bücher, die gewiß nicht aus bibliophilen oder antiquarischen Neigungen beschafft wurden, gedient haben mögen. Wurden diese

²⁴ Vgl. AUTENRIETH, Handschriften 219 f.

²⁵ QL 852 f.

²⁶ The Supposed Latin Penitential of Egbert: English Historical Review 9 (1894) 326.

²⁷ Manuscrits vendômois du Quadripartitus: Revue des sciences religieuses 11 (1931) 266.

Sammlungen von den Kanonikern wirklich studiert, wurde das Kirchenrecht innerhalb der theologischen Ausbildung an Hand dieser Bücher gelehrt, oder wurden die Texte bei Synoden zur Verhandlung der Synodalbeschlüsse herangezogen? Zur praktischen Rechtsprechung wurden sie wohl kaum benutzt. Hierzu werden die Poenentialien gedient haben. Es ist deshalb erstaunlich, wie wenig sich an solchen Texten in den heute noch vorhandenen Beständen der Konstanzer Bibliothek findet. Es mag sein, daß solche Gebrauchsbücher – ähnlich wie die Schulbücher für den Artes-Unterricht – verschlissen wurden und verloren gingen. Umso erfreulicher ist es, daß sich ein so seltener Text wie der ›Quadripartitus‹ in einem guten Exemplar aus der Konstanzer Bibliothek erhalten hat.

Regino von Prüm

Wie zu erwarten, waren in Konstanz die systematisch angelegten ›Libri duo de synodalibus causis‹ des Regino von Prüm vorhanden, waren sie doch für die Praxis viel leichter zu gebrauchen als die alten Sammlungen. Sie sind erhalten in der Stuttgarter Hs HB VI 114 aus dem 10. Jahrhundert mit Zusätzen aus dem 11. Jahrhundert²⁸. Außer den zwei Büchern sind in der Handschrift einige der Appendices erhalten und zwischen diesen – als eigene Interpolation des Konstanzer Exemplars und der nahe verwandten Stuttgarter Hs HB VI 108 – die Beschlüsse der Synode von Ingelheim von 948 und der Synode von Augsburg von 952. An beiden Synoden hatte Bischof Konrad von Konstanz teilgenommen. Die Parallelhandschrift HB VI 108²⁹ aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts schöpfte den Reginotext – wie L. Weiland³⁰ nachwies – aus derselben Vorlage wie das Konstanzer Exemplar.

Burchard von Worms

Mindestens ebenso selbstverständlich wie das Vorhandensein der Bücher Reginos ist es, daß in Konstanz das Dekret des Bischofs Burchard von Worms³¹ angetroffen wird, das, wie O. Meyer³² gezeigt hat,

28 Vgl. AUTENRIETH, Handschriften 116 f.

29 A. a. O. 105 f; der Entstehungsort der Hs ist bis jetzt unbekannt, wird aber aus paläographischen Gründen in Südwestdeutschland zu suchen sein; um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert wurde in Kloster Weingarten ein Besitzvermerk eingetragen.

30 Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 15 (1890) 386.

31 Vgl. AUTENRIETH, Domschule 94 ff.; HAGENMAIER, Handschriften 7 ff.

32 Überlieferung und Verbreitung des Dekrets des Bischofs Burchard von Worms: ZRG, kan. 24 (1935) 166 ff; Besonderheiten des Konstanzer Exemplars ebd. 153; Text der Notiz Bischof Eberhards I. von Konstanz 153 Anm. 2.

und wie es vom Inhalt her auch einleuchtend ist, hauptsächlich in Dombibliotheken vorhanden war, während es in Klosterbibliotheken seltener zu finden ist. Das Konstanzer Exemplar – heute Hs 7 der Freiburger Universitätsbibliothek – ist neben den von F. Pelster³³ besprochenen vatikanischen Handschriften Wormser Provenienz eines der ältesten heute noch erhaltenen. Die Handschrift wurde auf Veranlassung des Bischofs Eberhard I., der von 1036 bis 1046 in Konstanz regierte und auf dessen Betreiben mehrere Handschriften in die Bibliothek kamen, wahrscheinlich um 1040 geschrieben. Somit steht sie dem Urexemplar Burchards zeitlich ziemlich nahe. Der Codex enthält auf der letzten Seite eine Notiz, in der Bischof Eberhard auf seine Büchererwerbung hinweist und vom Dekret sagt, er habe dieses für die Konstanzer Kirche ganz besonders notwendige Buch anfertigen lassen, denn *pro amplitudine episcopatus* – bei der Ausdehnung des Bistums (oder: wegen der Würde des bischöflichen Amtes?) entstünden unter den Synodalen oft Kontroversen, die ohne die Autorität dieses Buches nicht gelöst werden könnten. Ferner diene das Buch dazu, daß die Angehörigen der bischöflichen Kurie (*nostri cooperatores*) gemäß dem Geist der kanonischen Ordnung (*pro intuitu canonicae institutionis*) und nicht nach eigenem Ermessen Gericht halten, Gesetze erlassen und Anordnung erteilen könnten. Damit wird der Zweck dieser Rechtssammlung, wie ihn gewiß auch ihr Autor für den Gebrauch im Bistum Worms im Auge hatte, trefflich charakterisiert.

Literatur des Investiturstreits

In der Zeit des Investiturstreits werden in Konstanz nicht nur Texte tradiert, sondern kritisch studiert und auch verfaßt. Schwierig ist die Frage der Lokalisierung der hier in erster Linie in Betracht kommenden Texte, d. h. der ›Diversorum patrum sententiae‹ (›Collectio LXXIV titulorum‹) und der Streitschriften Bernolds. Das Konstanzer Kapitel ist in den 70er und 80er Jahren gespalten, Bischöfe des kaiserlichen und des päpstlichen Lagers stehen gegeneinander, behaupten wechselseitig ihre Stellung in der Bischofsstadt oder suchen Zuflucht in der Umgebung. Wo die päpstlich gesinnten Kleriker – unter ihnen vor allem der Kanonist Bernold, aber auch zwei nur aus Randbemerkungen in Handschriften

33 Das Dekret Bischof Burkhard von Worms (1000–1025) in vatikanischen Handschriften: *Miscellanea Giovanni Mercati* 2 = *Studi e Testi* 122 (Città del Vaticano 1947) 114–157. Vgl. ferner G. FRANSEN, *La tradition manuscrite du Décret de Burchard de Worms: Ius Sacrum*. Klaus Mörsdorf zum 60. Geburtstag (München, Paderborn, Wien 1969) 114, 116 f.; H. FUHRMANN (wie Anm. 21a) 460 u. passim.

bekannte Kanoniker³⁴ – ihre kanonistischen Texte studierten bzw. verfaßten, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen.

Die Vehemenz der Bernoldschen Schriften ist bekannt, bekannt auch sein Eifer, in dem er »päpstlicher als der Papst« argumentierte. Das Wichtigste in diesem Zusammenhang aber ist, daß Bernold mit Hilfe der in der Konstanzer Bibliothek vorhandenen alten Sammlungen – eigenhändige Bemerkungen vor allem in der ›Quesnelliana«, der ›Hadriana« und dem ›Decretum Burchardi« zeugen von seiner intensiven Benutzung – seine kritische Methode entwickelt hat, von der M. Grabmann in seiner Geschichte der scholastischen Methode sagt: »Der Kanonist Bernold von Konstanz verwendet bereits jene äußere Technik der wissenschaftlichen Darlegung, die wir als die Sic-et-non-Methode Abälards bezeichnen«³⁵.

Keine der heute noch erhaltenen zehn Handschriften seiner Streit-schriften läßt sich meines Wissens mit Sicherheit aus der Konstanzer Dombibliothek herleiten. Die Stuttgarter Handschrift HB VI 107³⁶, die unter vielem anderen Bernolds Briefwechsel ›De damnatione schismaticorum«, den ›Apologeticus« für Gregor VII. und eine Zusammenstellung von Exkommunikationen enthält, kann in Konstanz geschrieben worden sein, ebensogut aber in St. Blasien oder Schaffhausen. Nun spielt aber die Bibliothekszugehörigkeit bei diesen Texten, die aktuelles Schrifttum enthielten, also zum Kursieren bestimmt waren, kaum eine Rolle, solange der Wirkungsbereich – und das ist bei fünf Handschriften das Gebiet des Bistums Konstanz – bekannt ist.

Sehen wir die genannte Stuttgarter Handschrift im Ganzen an: Sie enthält außer den schon erwähnten Schriften Bernolds die ebenfalls höchst aktuellen ›Diversorum patrum sententiae« in der – wahrscheinlich von Bernold ausgehenden – süddeutschen Redaktion³⁷, daneben eine große Zahl kanonistischen Materials: Das ›Decretum Gelasianum«, thematisch zusammengestellte Gruppen von Canones, Adnotationes zu den Konzilien, die Canones der 4 Hauptkonzilien in der Form der ›Hadriana«, die ›Epitome Hadriani«, Stücke aus der Sammlung von 98 Ka-

³⁴ Vgl. AUTENRIETH, Domschule 118 ff.

³⁵ M. GRABMANN, Die Geschichte der Scholastischen Methode Bd. 1 (Freiburg 1909; Nachdruck Graz 1957) 235.

³⁶ Vgl. AUTENRIETH, Handschriften 100–105.

³⁷ Vgl. AUTENRIETH, Bernold von Konstanz und die erweiterte 74-Titelsammlung: DA 14 (1958) 375–394. – Die Handschrift HB VI 107 ist beschrieben und benutzt (Sigle S) in der Edition von J. T. GILCHRIST: *Diversorum patrum sententiae sive Collectio in LXXIV titulos digesta*. = *Monumenta Iuris Canonici*, Ser. B: *Corpus collectionum* vol. 1 (Città del Vaticano 1973); zum Anhang der süddeutschen Redaktion bes. XXVII–XXXI §§ 19–25).

piteln, Exzerpte aus dem ›Poenitentiale Theodori Cantuariensis‹, das ›Poenitentiale Hrabani ad Heribaldum‹, das ›Poenitentiale Ps.-Romanum‹, Exzerpte aus dem Dekret Burchards von Worms und Ordines – kurz: ein bunt zusammengewürfeltes Material ohne ersichtlichen Zusammenhang, es sei denn, man nähme an, es handle sich hier um eine Textsammlung, die sich ein Kanonist als praktisches Vademecum zusammengestellt habe. Ich möchte vermuten, daß Bernold dahintersteht; die aktuellen Schriften stammen von ihm oder sind möglicherweise von ihm redigiert³⁸, er war interessiert an der Hierarchie und der Frage der Autorität kirchlicher Schriften im ›Decretum Gelasianum‹, er benutzte die Konzilstexte der ›Hadriana‹, deren Textüberlieferung er gegenüber anderen Sammlungen den Vorzug gab, er hatte Interesse an den Adnotationes, und schließlich brauchte er bei seiner praktischen Tätigkeit als päpstlicher Poenentiar Poenitentztexte und Bestimmungen aus Burchards Dekret.

Wenn also Bernold hinter dieser Sammlung steckte, wäre es bei der Autorität, die er besaß, auch begreiflich, daß ein zunächst für persönlichen Gebrauch zusammengestelltes Handexemplar kanonistischer Texte abgeschrieben und promulgiert wurde; und auf diese Weise konnte die von sehr nachlässigen Schreibern ausgeführte Stuttgarter Handschrift entstanden sein. Ein in vielem dieser Handschrift verwandter Codex liegt in St. Gallen in der Hs 676 vor, er ist bemerkenswert durch einige von Bernold eigenhändig geschriebene Textpartien und überliefert einen Brief Gregors VII. auffälligerweise vollständiger als die Register³⁹. Dem Zusammenhang dieser und einiger anderer Handschriften – vor allem hinsichtlich der Engelberger Hs 52⁴⁰ – müßte noch gründlicher nachgegangen werden. Immerhin mag durch das Gesagte deutlich geworden sein, daß die praktische und theoretische Beschäftigung mit kanonistischen Texten im Gebiet des Bistums Konstanz während der Zeit des In-

38 Die Randbemerkungen zum Briefwechsel ›De damnatione schismaticorum‹ zwischen Bernold und Alboin in der Stuttgarter Handschrift HB VI 107 gehen möglicherweise auf autographe Bemerkungen Bernolds in der Vorlage zurück; vgl. AUTENRIETH, Domschule 135 ff.

39 AUTENRIETH, Der bisher unbekanntes Schluß des Briefs Gregors VII. an Mathilde von Tuscien: DA 13 (1957) 534–538. Die Handschrift ist beschrieben und benutzt (Sigue G) in GILCHRISTS Edition (wie Anm. 37).

40 AUTENRIETH (wie Anm. 37) 386; dort sind auch noch andere verwandte Handschriften verzeichnet. Die Hs Engelberg 52 ist beschrieben und benutzt (Sigue E) in GILCHRISTS Edition (wie Anm. 37). Da in Gilchrists Edition noch nicht zitiert, sei hingewiesen auf H. FUHRMANN (wie Anm. 21a) 486 ff., der für seine Textzitate der von Thaner nicht erfaßten Teile der Sententiae die Engelberger Hs benutzte.

vestiturstreits einen Höhepunkt erreicht hat, repräsentiert durch die Person Bernolds und seine Umgebung, und daß die Streitschriften mindestens im Südwesten Deutschlands eine große Auswirkung gefunden haben.

Decretum Gratiani

Merkwürdigerweise ist aus der Konstanzer Bibliothek keine Dekret-Handschrift überliefert. Der Bibliothekskatalog von 1343 enthält zehn Handschriften mit vorgratianischen Canonessammlungen, die sich fast alle mit heute erhaltenen Handschriften decken und deren jüngste das Dekret Burchards von Worms ist. Dekret- oder Dekretalenhandschriften sind hingegen nicht im Katalog zu finden. Ein einziger späterer Text ist verzeichnet, nämlich eine *glosa Tancredi super decretales et libellus Tancredi sive notabilia quedam super decretales totum in uno volumine*, womit die unten zur Sprache kommende Handschrift Fulda D 6 gemeint sein kann. Zurück zum Dekret: daß weder eine Handschrift erhalten noch eine im Katalog verzeichnet ist, besagt keineswegs, daß tatsächlich keine vorhanden war. Das Fehlen im Katalog könnte damit zu erklären sein, daß das Dekret als dauernd gebrauchtes Handbuch nicht in der Bibliothek aufbewahrt wurde, was auch bei liturgischen Handschriften oder Schulbüchern vorkam. Von der Bedeutung, die das Dekret bald erlangte, und seiner raschen Verbreitung her ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Konstanzer Kurie den Text besaß ^{40a}.

Texte zwischen Dekret und Dekretalen

Die jetzt in der Landesbibliothek Fulda liegende Handschrift D 6 stammt aus der Konstanzer Dombibliothek und enthält die von Schulte, Gillmann und Kuttner behandelten »Compilationes antiquae« I bis IV mit Glossenapparaten ⁴¹. Die Handschrift, die ich nur aus einer Photokopie kenne, dürfte kaum in Konstanz entstanden sein, sondern ist vermutlich in Italien in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts geschrieben; man ist versucht, an Bologna zu denken.

^{40a} Der Nachricht über ein »decretum cum apparatu antiquo« im Besitz eines Magisters und Kanonikers der St. Johannes-Kirche in Konstanz (1311) im »Copeybuch« Denkendorf (Hauptstaatsarchiv Stuttgart H 14-15, Nr. 51 S. 61) wäre noch nachzugehen. Den Hinweis verdanke ich Herrn Prof. Kaspar Elm.

⁴¹ Vgl. ST. KUTTNER, Repertorium der Kanonistik Bd. 1 = Studi e Testi 71 (Città del Vaticano 1937) 331, 348, 360, 375.

Die Fuldaer Handschrift D 10 – von Kuttner vielfach zitiert⁴² – ist von vielen Händen aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts geschrieben. Sie gehörte schon vor der Erwerbung der Konstanzer Bücher zur Weingartner Bibliothek. Doch weist Löffler⁴³ auf einen Eintrag hin, wonach die Handschrift aus Konstanz stammen soll. Demnach hätte man in Konstanz die Summa des Ambrosius, die Quaestionen des Damasus, die nach diesem Codex benannten ›Quaestiones Fuldenses‹, die ›Brocarda Damasi‹, Notabilien, Casus zu den 4 Kompilationen und den ›Ordo iudiciarius‹ *Si quis vult* besessen.

Dekretalen, Sextus, Clementinen

Zur Konstanzer Dombibliothek gehörte eine von Friedberg in seiner Ausgabe benutzte Handschrift der ›Decretales Gregorii IX‹ mit verschiedenen Glossenschichten; es ist die jetzt in Fulda liegende Handschrift D 24, die im 14. Jahrhundert in Bologna geschrieben und mit figürlichen Initialen geschmückt ist. Eigenartigerweise steht vor dem Beginn der Dekretalen die ›Introductio decreti anonyma‹: *In prima parte agitur de iustitia naturali et positiva*. Der Schreiber, der eine ausgesprochen elegante italienische Schrift schreibt, verrät uns in seinen in weniger eleganten Versen verfaßten Stoßseufzern, daß er für einen dominus Eberhard arbeitet. So vermerkt er am Schluß des dritten Buches der Dekretalen: *Herre got wiz gelobth daz her Eberhart niht mer also tobeth*; in Buch fünf: *ach richer goth ac suzzer goth behute min lieb durch din geboth/ ich mach nit wezen vro wenne ich gan vf daz stro. // Herre Eberharth ist ein wol gemachter man dez ich mi vil wol gan*. Ein andermal: *Dominus Eberhardus futurus doctor decretorum*, später: *Mi syr Eberhardus* und am Schluß des 5. Buches klagt er seinen Herrn an: *Dominus Eberhardus satis est ad munera tardus*. Offenbar war die Honorierung für die Beendigung der Arbeit doch nicht befriedigend!

In den Konstanzer Regesten⁴⁴ lassen sich in der in Betracht kommenden Zeit drei Domherren namens Eberhard finden: Eberhard von Nellenburg, Eberhard Insiegler, Eberhard Mer von Schaffhausen. Sie alle werden nicht doctor decretorum tituliert; lediglich Eberhard Mer wird in einem Regest (Nr. 5115) von 1353 als Studierender des kanonischen

42 A. a. O. 473; vgl. auch *Studia et documenta historiae et iuris* 6 (1940) 112 und passim; G. FRANSEN, Les ›Questiones‹ des canonistes (III u. IV): *Traditio* 19 u. 20 (1963, 1964) 517 ff. u. 495; ferner ist die Hs zitiert von J. A. MARTIN AVEDILLO, *Estado actual de la investigación sobre el canonista Ambrosius*: *Proceedings* (wie Anm. 8a) 103–111.

43 Wie Anm. 2, 112.

44 *Regesta episcoporum Constantiensium* Bd. 2 (Innsbruck 1905) Nr. 5115.

Rechts und Anwärtler auf eine Pfründe am Konstanzer Dom bezeichnet. Möglicherweise ist also Eberhard Mer der Auftraggeber der Konstanzer Dekretalenhandschrift Fulda D 24.

An Schriften zu den Dekretalen waren in Konstanz der ›Apparatus Innocentii IV‹, die ›Casus summarii‹, die ›Additiones Johannis Andreae‹, die ›Distinctiones Henrici Bohic‹, die ›Summa super rubricis decretalium‹ des Goffredus de Trano, ferner Schriften des Jacobus de Zocchis de Ferraria, Antonius de Butrio und Philippus Franchus de Franchis vorhanden; zum Sextus besaß die Dombibliothek Schriften von Johannes Andreae, Johannes de Lignano, Lapus Tactus und Dominicus de S. Geminiano ⁴⁵.

Von den Clementinen sind drei Handschriften Bologneser Ursprungs aus dem 14. Jahrhundert aus der Konstanzer Bibliothek erhalten ⁴⁶, zwei davon sind von Friedberg in seiner Ausgabe benutzt. Alle drei Handschriften enthalten Glossen, die mehr oder weniger schon die Form der Glossa ordinaria angenommen haben.

Extravaganten

›Extravagantes Bonifacii VIII, Benedicti XI, Clementis V‹ und ›Extravagantes Johannis XXII‹ mit den Apparaten des Johannes Monachus, Zenzelinus de Cassanis und Guilelmus de Monte Lauduno sind in drei Handschriften aus Konstanz überliefert ⁴⁷, die Friedberg zum Teil ebenfalls benutzte.

Auf die Verzeichnung der spätmittelalterlichen kanonistischen Monographien aus der Konstanzer Bibliothek soll, soweit sie nicht an die Rechtssammlungen gebunden sind, verzichtet werden. Nur auf zwei Handschriften aus der Dombibliothek sei noch hingewiesen: in der Stuttgarter Handschrift HB VI 61 schließt an die Extravaganten ein ›Liber cancellariae‹ an, der einen Auszug aus dem Avignonesischen Kanzleibuch ähnlich dem des Dietrich von Nieheim enthält ⁴⁸. Die Analyse der einzelnen Stücke ergibt eine nahe Verwandtschaft mit dem Kanzleibuch in dem von Tangl beschriebenen Codex Barberinus XXXV 69. In einer anderen Stuttgarter Hs – HB VI 86, die die ›Decisiones novae rotae‹ enthält – stehen außerdem die ›Regulae cancellariae Euge-

⁴⁵ Vgl. LÖFFLER wie Anm. 2; AUTENRIETH, Handschriften, Register. Zu Lapus Tactus (Stuttgart HB VI 61) s. ST. KUTTNER, The apostillae of Johannes Andreae on the Clementines: Etudes d'histoire du droit canonique dédiées à G. Le Bras, T. 1 (Paris 1965), 200.

⁴⁶ Heute in der Landesbibliothek Fulda D 15–17.

⁴⁷ Vgl. AUTENRIETH, Handschriften, Register.

⁴⁸ A. a. O. 55 ff.

nii papae IV⁴⁹. Diese beiden Handschriften kamen durch den Konstanzer Kanoniker und doctor decretorum Jacobus Grimm, der von 1436 an als Propst von St. Johann in Konstanz, von 1458 bis 1470 als bischöflicher Offizial in den Konstanzer Urkunden genannt ist, in die Dombibliothek. Diesem Kanoniker verdankt die Dombibliothek außerdem sicher sechs und wahrscheinlich noch vier weitere kanonistische Handschriften. Ferner ist ein von ihm verfaßtes ›Consilium in causa matrimonii‹ zweier Konstanzer Bürger überliefert, und endlich hat er sich als Schreiber kurzer Partien in einer Bedahandschrift betätigt⁵⁰.

Zieht man das Résumé für die nachgratianischen Texte in der Dombibliothek Konstanz, so zeigen sich für die *Compilationes antiquae*, die ›*Decretales Gregorii IX*‹, die ›*Clementinae*‹ und ›*Extravagantes*‹ gute, teilweise sogar sehr gute Exemplare neben einer durchschnittlichen exegetischen Literatur, die aber zweifellos für Praxis und Theorie des Kirchenrechts an einer bischöflichen Kurie genügte.

Man kann also konstatieren, daß in Konstanz von der karolingischen Zeit an ein kontinuierlicher Wille vorhanden war, die notwendigen juristischen Quellen und die Literatur bis ins späte Mittelalter hinein zu besitzen. Der Höhepunkt der kanonistischen Aktivität des Domkapitels liegt im Investiturstreit, während im späten Mittelalter von den Konstanzer *doctores decretorum* wohl mehr oder weniger nur Routinearbeit ohne eigenen literarischen Beitrag geleistet worden ist.

49 A. a. O. 81 ff.

50 Diese Handschriften sind a. a. O. 244 s. v. verzeichnet.